

# Rückerstattung der rumänischen Umsatzsteuer – eine Alternative für ausländische Unternehmen

Von Carmen Caștaliu, Tax Advisory Services

Im aktuellen Wirtschaftskontext sind sowohl multinationale Konzerne als auch kleine und mittlere Unternehmen von den negativen Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise erheblich betroffen, sodass die Verbesserung der Liquidität, des Zahlungsflusses und der Kostenstrategien sehr wichtige Ziele sind. Eine Maßnahme ist die Rückvergütung der Umsatzsteuer, die im EU- oder Nicht-EU-Ausland bezahlt wurde. Wegen der Unkenntnis der diesbezüglich bestehenden Möglichkeiten und Verfahrensschritte wird diese Alternative von vielen Unternehmen außer Acht gelassen.

Seit dem EU-Beitritt gelten in Rumänien, unter anderem, auch die Vorschriften der europäischen Richtlinie 79/1072/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige. Demzufolge können Unternehmen eines anderen EU-Mitgliedstaates, die in Rumänien Waren und Dienstleistungen erwerben, für welche rumänische Umsatzsteuer entrichtet wird, die Möglichkeit der direkten Rückerstattung der Vorsteuer in Anspruch nehmen, so-

lange bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

## Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind seitens eines EU-Unternehmens zu erfüllen, um die Rückerstattung der rumänischen Umsatzsteuer zu ermöglichen:

- Das Unternehmen, welches die Umsätze erzielt hat, darf in Rumänien weder einen Sitz noch eine Niederlassung haben;
- Das Unternehmen darf während des Bezugszeitraums auf dem Rückerstattungsantrag nicht in Rumänien zu umsatzsteuerlichen Zwecken registriert worden sein. Im betreffenden Zeitraum darf auch keine Verpflichtung zur Umsatzsteuerregistrierung vorliegen;

Im gleichen Zeitraum sollen in Rumänien keine Güter geliefert oder Dienstleistungen erbracht worden sein, mit Ausnahme bestimmter Dienstleistungen, für welche die Umsatzsteuer vom rumänischen Leistungsempfänger geschuldet wird.

Die Umsatzsteuererklärung setzt zudem voraus, dass die Güter

und Dienstleistungen, für welche die Antragstellung erfolgt, zu umsatzsteuerbaren Tätigkeiten des Antragstellers benutzt werden, da die Umsatzsteuer-Rückerstattung eine besondere Art der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs darstellt.

## Verfahrensweise bei den Steuerbehörden

Der Antrag auf Umsatzsteuer-rückerstattung darf einen Zeitraum von höchstens einem Kalenderjahr umfassen und soll binnen sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer fällig geworden ist, an die zuständige Steuerbehörde eingereicht werden.

Dem Rückerstattungsantrag sind eine Reihe Dokumente beizufügen (z. B. Originale der Einkaufsrechnungen, Nachweis der umsatzsteuerlichen Registrierung aus dem Land des Antragstellers, Nachweis der Umsatzsteuerzahlung in Rumänien). Die rumänischen Steuerbehörden stellen im Falle der Antragsgenehmigung den Bescheid über den Erstattungsbeitrag binnen sechs Monaten zu und überweisen die zu erstattenden Beträge in rumänischer Währung auf ein Bankkonto des Antragstellers.

## Änderungen ab dem 1. Januar 2010

Zur Vereinfachung des beschriebenen Umsatzsteuer-Rückerstattungsverfahrens zwischen EU-Mitgliedstaaten soll ab dem 1. Januar 2010 die Richtlinie 2008/9/EG des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer umgesetzt werden. Die wichtigsten Änderungen der zukünftig anzuwendbaren Richtlinie betreffen folgende Aspekte:

- der Erstattungsantrag wird künftig im Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, vorgelegt;
- die derzeitige Frist von sechs Monaten für die Einreichung des Erstattungsantrages wird auf neun Monate des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres verlängert;
- die Bearbeitungsfrist für den Antrag wird grundsätzlich vier Monate anstatt der gegenwärtigen Frist von sechs Monaten betragen;
- der Erstattungsmitgliedstaat wird zur Zahlung von Zinsen verpflichtet, falls die Erstattung verspätet erfolgt.



## Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Web: www.stalfort.ro